

5. TYPOLOGISCHES FELD

Die historische Typologie bezieht sich auf einen früheren Zustand vor 1900. Damals, im Zuge veränderter Nutzungen und baulicher Möglichkeiten, wurden die Bauernhaustypen obsolet und nicht mehr neu gebaut. Dieser allgemeine Entwicklungsprozess wird in Kap. 6.1 analysiert. Im Folgenden steht die gegenwärtige Phase der Bestandsbauten im Fokus, die durch eine typologische Auflösung gekennzeichnet ist. Während die Verlaufstypologie (Kap. 3.3) auf einzelne bauliche Elemente und auf die Motivationen für Veränderungen fokussierte, werden nun die Bestandsgebäude in ihrem jeweiligen Ganzen in den Blick genommen. Sie erscheinen heute überaus divergent. Diese Entwicklung erfordert, aufgrund ihrer Komplexität und Bedeutung für die Gegenwart, eine ebenso tiefgehende Betrachtung wie die historische Phase.

Als aktualisierte Typologie und Zustandsbeschreibung dient das auf der Grundlage der untersuchten Gebäude entwickelte typologische Feld. Im Unterschied zu einem einzelnen Typus werden hiermit verschiedenartige Entwicklungspfade und Erscheinungsformen beschrieben, so dass alle Bestandsgebäude darin verortet werden können. Das typologische Feld, als statische Zustandsbeschreibung in Abgrenzung zur prozessualen Verlaufstypologie, bildet fünf mögliche Positionen ab, die über ihre jeweilige Art der baulichen Entwicklung definiert werden und allesamt Transformationen darstellen: 1) Abbruch, 2) Musealisierung, 3) Stillstand, 4) denkmalgerechte Sanierung und 5) Weiterbau. Im Folgenden werden sie jeweils in einem allgemeinen Abschnitt beschrieben. Dabei veranschaulichen Diagramme die Konsequenzen für einerseits die wissenschaftliche Bewertung und andererseits den Gebrauch. Die sich anschließenden textlichen Auswertungen der elf Fallstudien stellen beispielhafte Ausprägungen jeder Position dar¹. Diese detaillierten Beschreibungen umfassen Angaben zu Lage und Erscheinungsbild, zu baulichen und funktionalen Veränderungen sowie zu Qualitäten und Herausforderungen. Die dazugehörigen zeichnerischen und fotografischen Analysen sind im Porträt der Fallstudien (Kap. 4.) abgebildet und

¹ Hierbei ist zu beachten, dass die elf Fälle nicht als passend zu den Entwicklungsrichtungen ausgesucht wurden, sondern durch die Publikation von Gustav Wolf vorbestimmt waren. Die Analyse der möglichen Positionen im typologischen Feld stützt sich auf alle in der Region untersuchten oder von außen gesehenen Gebäuden (s. Quellenverzeichnis). Es ist ein glücklicher Zufall, dass die elf Fälle so passgenau eingeordnet werden konnten. Für die Position der denkmalgerechten Sanierung fehlt unter den 11 Fällen allerdings ein treffendes und vorbildhaftes Beispiel wie der Loft-Hof (H1) oder der Heidhof (H6).

sollten parallel gelesen werden. Auf die Sichtweisen von Eigentümern sowie anderen Beteiligten wird vertieft im Zusammenhang mit den Einflussfaktoren (Kap. 7.), den Eigentümertypen (Kap. 8.1) und den Praktiken des Gebrauchs (Kap. 8.2) eingegangen.

5.1 ABBRUCH

Eine präsente Entwicklung von Gebäuden in der Region ist der Abbruch. Differenziert werden kann zwischen der plötzlichen Zerstörung durch beispielsweise einen Brand (Abb. 3-14), dem geplanten Abbruch und dem Stehenlassen eines ungenutzten Gebäudes, das mit der Zeit zu einer Ruine wird² (Abb. 3-13). Es handelt sich bei dieser Feldposition um den Abbruch von Haupt- oder Nebengebäuden oder auch von einzelnen Bauteilen in den Gebäuden. Angesichts veränderter Funktionen und Ansprüche sind die alten Gebäude für manche Eigentümer nicht mehr nutzbar. Oft weisen sie zu viele funktionale Einschränkungen für eine rentable Nutzung auf und ihre Erhaltung und/oder bauliche Adaption ist zu teuer. Manchmal wird der Platz auf der Warft für ein neues, funktionaleres Gebäude, beispielsweise einen Kuhstall (W1), benötigt. Häufig erkennen Eigentümer in den Gebäuden keinen über den direkten Nutzwert hinausgehenden geschichtlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Wert (vgl. Kap. 7.4.3). Steht das Gebäude nicht mehr in alltäglichem Gebrauch, so wird es für Eigentümer obsolet und zu ‚Abfall‘ oder ‚Müll‘ (vgl. Kap 6.4.1). Doch selbst wenn einem Gebäude ein ideeller Wert zugesprochen wird, verfügen Eigentümer nicht immer über genügend Kapital, um es um seiner selbst willen zu bewahren (vgl. Kap. 7.5.1). Eine neue Nutzung, welche die Erhaltung finanzieren könnte, wird nur selten gefunden. Aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (Bundesrepublik Deutschland 2017) sind Nutzungen zudem rechtlich beschränkt (vgl. Kap. 7.2.3). Oft handelt es sich um Gebäude, in die zuvor wenig investiert wurde und die nicht instandgehalten wurden. Einerseits senken aus diesem Sanierungsstau resultierende hohe Kosten die Wirtschaftlichkeit eines Erhalts. Andererseits steigert ein großer Anteil an originaler Bausubstanz den Wert des Gebäudes als historisches Kulturgut. In der Konsequenz ist das Gebäude für den Eigentümer nichts mehr wert – von Vertretern der Denkmalpflege oder der Hausforschung wird es als erhaltenswertes Zeugnis eingestuft. Diese beiden Sichtweisen stehen sich widersprüchlich gegenüber und sind schwer miteinander zu vereinbaren: Eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung mit dem Ziel des substanzgebundenen Erhalts der geschichtlichen und kulturellen Werte scheitert mitunter an einer ökonomischen Argumentation der Eigentümer und der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es passiert zudem, dass Eigentümer durch den Rückbau einer Unterschutzstellung zuvorkommen. (Kap. 7.4.3)

Die Ruinen und abgebrochenen Gebäude sind deutlichster Ausdruck dafür, dass die historischen Formen für aktuelle Nutzungen obsolet geworden sind. Auch die Zuordnung ideeller Werte kann dieser Überkommenheit nicht die Kraft nehmen. Die abgetragenen Gebäude sind ebenso für den Gebrauch wie auch als Kulturgut verloren. Fachleute aus Hausforschung und Denkmalpflege kritisieren den Abbruch. Eine Er-

2 Es gab bei den elf Fällen lediglich verfallene Scheunen, ein ruinöses Hauptgebäude war nicht dabei. Solche Beispiele wurden allerdings bei der Feldforschung gesehen und von Gesprächspartnern erwähnt.